

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

SOZIALVERSICHERUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 19. September 2006

In der Beschwerdesache **(5S 05 249)**

A., in X.,

Beschwerdeführer,

gegen

die **Ausgleichskasse des Kantons Freiburg**, Impasse de la Colline 1, Postfach,
1762 Givisiez,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

**Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Einspracheentscheid vom 30. August 2005)**

hat sich ergeben:

- A. A., Schweizer, gebürtig aus der Türkei, ist wohnhaft in X. Das Bezirksgericht X. berichtete mit Verfügung vom 1. Dezember 2004 das Geburtsdatum von A. vom 15. Januar 1965 auf den 15. Juni 1961. Dies führte zu einer Lücke in den Beitragsjahren der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in der Periode 1982 bis 1985.
- B. A. stellte am 24. Mai 2005 bei der Ausgleichskasse, der Kasse seines Arbeitgebers (Schweizer Maschinenindustrie), ein Gesuch um Schliessung der Beitragslücken per Nachzahlung der Beiträge. Am 31. Mai 2005 verwies ihn diese Kasse an die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg, wo A. das Nachzahlungsgesuch am 22. Juni 2005 erneut stellte. Am 26. Juli 2005 wies die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg dieses Gesuch ab, wogegen A. am 2. August 2005 Einsprache erhob. Die Ausgleichskasse wies diese mit Entscheid vom 30. August 2005 ab. Sie führte aus, dass die Beitragslücken während fünf Jahren geschlossen werden könnten; weil dies eine Verwirklichungsfrist sei, sei eine Möglichkeit, weiter zurückliegende Einzahlungen vorzunehmen, gesetzlich nicht vorgesehen.
- C. Am 12. September 2005 erhob A. Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg. Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Eröffnung der Möglichkeit der Schliessung der Beitragslücken. Er verwies darauf, dass er erst seit 1999 in der Schweiz eingebürgert worden sei und es ihm zuvor nicht möglich gewesen wäre, in der Türkei ein Verfahren zur Korrektur seines Geburtsdatums anzustrengen.
- D. Die Ausgleichskasse beantragte in ihren Bemerkungen vom 11. Oktober 2005 die Abweisung der Beschwerde. Sie hielt fest, dass es ihr aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sei, die Nachzahlung von Beiträgen für die fehlende Beitragszeit zu erlauben.
- E. Die weiteren rechtlichen und tatsächlichen Vorbringen der Parteien und die übrigen Elemente des Sachverhalts ergeben sich, soweit sie für die Rechtsfindung von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen.

**Der Sozialversicherungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht bei der zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes, [ATSG; SR 830.1], das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse (Art. 84 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 841.10))

Auf die Beschwerde ist einzutreten

2. Vorliegend geht es um die Möglichkeit zur Nachzahlung von Beiträgen für eine Zeit, in welcher der Beschwerdeführer Student gewesen ist und als Nichterwerbstätiger gemäss Art. 64 Abs. 2 AHVG der kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen gewesen wäre. Zuständig für die Versicherung in dieser Zeit war die Ausgleichskasse des Kantons der Studienanstalt (Art. 118 Abs. 3 AHVV). Der Beschwerdeführer war in der fraglichen Periode unbestrittenermassen Student an der Universität Freiburg und mithin ist auch die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg zum Entscheid über die Nachzahlung in den Jahren 1982 bis 1985 zuständig.
3. Erhält eine Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass ein Beitragspflichtiger keine Beiträge oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat, so hat sie die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge zu verlangen und nötigenfalls durch Verfügung festzusetzen. Dies ist einerseits eine Pflicht der Ausgleichskasse, bedeutet aber andererseits auch das Recht der Versicherten, durch Beitragsleistung in der gesetzlichen Höhe entsprechende Rentenanwartschaften bei der AHV zu erwerben. Freiwillige Beiträge sind grundsätzlich unzulässig.

Vorbehalten bleibt im Rahmen der Beitragseinforderung die Verjährung nach Artikel 16 Absatz 1 AHVG. Nach Satz 1 von Art. 16 Abs. 1 AHVG können Beiträge, die nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht werden, nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden. Entgegen dem Wortlaut der Bestimmung handelt es sich nach der Rechtsprechung um eine von Amtes wegen zu berücksichtigende Verwirkungsfrist (BGE 117 V 208; ZAK 1992 S. 316 Erw. 4a mit Hinweisen; Urteil H. vom 30. Oktober 2002, H 158/02, Erw. 2.1).

Diese Bestimmung ist zwingend und bindet sowohl den Beitragspflichtigen als auch die Kasse. Aus welchen Gründen ein Beitrag während der gesetzlichen Verwirkungsfrist nicht entrichtet wurden, ist gemäss der Rechtsprechung ohne Belang, und ebenso spielt keine Rolle, wer die Säumnis verschuldete. Art. 16 Abs. 1 AHVG will verhüten, dass nach einer bestimmten Zeit die Beitragsfrage von irgendeiner Seite noch aufgerollt werden könnte. Deshalb ist die Frist von fünf Jahren unabänderlich. Jede laut Art. 16 Abs. 1 AHVG eingetretene Verjährung zeitigt absolute Verwirkungsfolgen: die innert der fünfjährigen Frist nicht durch Kassenverfügung geltend gemachte Beitragsforderung ist erloschen und vermöchte selbst dann nicht wieder aufzuleben, wenn die Beitragslücke einem Versehen der AHV-Verwaltung zugeschrieben werden müsste. Das Gesetz will mit seiner klaren Verjährungsbestimmung nicht nur Spekulationen verhindern, sondern auch Nachforschungen über weit zurückliegende Tatsachen vermeiden (EVGE 1955, S. 196 ff.; ZAK 1955, S. 454; ZAK 1957, S. 209, und ZAK 1959, S. 437, 1961 S. 227, vgl. P.-Y. GREBER, J.-L. DUC, G. SCARTAZZINI, Commentaire des articles 1 à 16 de la loi fédérale sur l'assurance vieillesse et survivants, S. 405).

Im vorliegenden Fall sind die Beiträge infolge der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im damaligen Zeitpunkt rechtlich nicht AHV-pflichtig war in den Jahren 1982 bis 1985 nicht entrichtet worden. Ebenso klar ist jedoch dass allfällige Beiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 fünf Jahre nach Ende der entsprechenden Kalenderjahre nicht mehr eingefordert werden konnten und mithin auch nicht mehr entgegengenommen werden können.

Es ist klar erkennbar, dass die Regelung von Art. 16 Abs. 1 AHVG in jedem Fall Anwendung findet, unabhängig vom Grund, weshalb keine Beiträge bezahlt werden. Dabei ist ebenso klar, dass aus einer solchen Regelung eindeutige Nachteile für die betroffenen Versicherten resultieren können, an deren Entstehung ihnen in gewissen Fällen nicht einmal ein Verschulden vorzuwerfen ist.

Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass parlamentarische Vorstösse zur Lockerung der Nachzahlungsregelung - insbesondere betreffend Auslandschweizer - gescheitert sind. Hingewiesen wurde dabei insbesondere auch auf die Problematik, dass die Nachzahlungen für vergangene Jahre einigermassen kostenneutral ausgestaltet werden müssten und die Höhe der Nachzahlungsbeiträge auf der Grundlage des heutigen Beitragssatzes und des für die Rente massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens festgesetzt werden müssten. Die Differenz zwischen Nachzahlungsbeiträgen und Rentenverbesserungen wäre diesfalls minim (vgl. ZAK 1988 S. 405 mit Hinweisen). Eine Lockerung der Nachzahlungsmöglichkeiten über die fünfjährige Verwirkungsfrist hinaus wird denn auch - beispielsweise von CH. BRAUN, Beitragshöhe, Beitragsdauer und Beitragslücken

in der AHV, Bern 1990, einem künftigen Gesetzgeber übertragen, und auch dies in bloss restriktiver Form - empfohlen; vgl. dazu auch die Botschaft über die 11. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die mittelfristige Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 2. Februar 2000, Ziffer 3.3.2).

Es ist vorliegend nicht von einer echten Gesetzeslücke auszugehen, ist doch der Sinn dieser Verwirkungsbestimmung und deren Wortlaut eindeutig und klar: es sollen abschliessend keine Nachzahlungen ermöglicht werden, die über die fünfjährige Frist hinausgehen (vgl. dazu ZAK 1955 S. 454). Der Richter darf keine Ausnahme dulden, wo dies der klare Wortlaut des Gesetzes nicht erlaubt; er ist an den Rechtsinhalt der Gesetzesnorm gebunden und vermag auch Billigkeitserwägungen nicht zu berücksichtigen. Daher liegt auch keine unechte oder Wertungslücke, ein rechtspolitischer Mangel, vor. Eine solche Lücke regelbildend zu schliessen, steht dem Gericht nur dort zu, wo der Gesetzgeber sich offenkundig über gewisse Tatsachen geirrt hat oder wo sich die Verhältnisse seit Erlass des Gesetzes in einem Masse gewandelt haben, dass die Vorschrift unter gewissen Gesichtspunkten nicht oder nicht mehr befriedigt und ihre Anwendung rechtsmissbräuchlich wird (BGE 99 V 23 Erw. 4; vgl. auch BGE 125 V 11 f. Erw. 3, 124 V 164 f. Erw. 4c und 275 Erw. 2a, 122 V 98 Erw. 5c und 329 Erw. 4 in fine, 121 V 176 Erw. 4d, je mit Hinweisen).

Auch diesbezüglich kann also für den Beschwerdeführer keine Ausnahme in regelbildender Art geschaffen werden. Hinzuweisen ist dabei insbesondere darauf, dass diese Möglichkeit der Beitragsnachzahlung gemäss langer Rechtsprechung nicht einmal dort besteht, wo die Beitragslücke auf ein Verschulden der Ausgleichskasse zurückzuführen ist. Es ist somit angesichts des klaren Willens des Gesetzgebers, unabhängig vom Grund der Entstehung einer Beitragslücke keine Nachzahlungen zu ermöglichen, auch in Kauf zu nehmen, dass bei einer Änderung des Geburtsdatums keine Lückenfüllung möglich ist. Es ist zumindest nicht ersichtlich, dass dies stossender wäre als im Fall, wo die Beitragslücke auf das Verschulden der Ausgleichskasse zurückzuführen ist.

Aus diesem Grund ist die Beschwerde abzuweisen.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.